



A-Post

Gemeinderat Hemberg
Dreiegglistrasse 7
Postfach 17
9633 Hemberg

6. September 2013

Gemeinde Hemberg: Genehmigung von Gemeindeerlassen

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Änderung Schutzverordnung (Plan und Vorschriften)**
- **Teilzonenplan Grünzonen Schutz / Landwirtschaft**

Aufgrund der neusten digitalen Grundlagen wurden die Schutzgebiete der Schutzverordnung neu vermessen. Dabei wurde festgestellt, dass die Abgrenzungen der Schutzgebiete aufgrund der genaueren Daten zum Teil von den ursprünglichen Daten abweichen. Die neu vermessenen Naturschutzgebiete sind grösstenteils im bisherigen Umfang noch vorhanden, bei den grösseren Abweichungen fand im Beisein des Amtes für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) eine Begehung statt.

Bei den aufzuhebenden Schutzobjekten/-gebieten kann heute nicht mehr festgestellt werden, ob diese aufgrund unsachgemässer Bewirtschaftung verschwunden sind oder ob es sich um Ungenauigkeiten bei der Inventarisierung vor 15 Jahren handelt.

Weiter sollen mehrere Hecken, Feld- und Ufergehölze aufgehoben werden, bei denen es sich neu um Wald handeln soll.

Die Schutzverordnung wird gleichzeitig mit Pufferzonen überall dort ergänzt, wo bis anhin noch keine solchen bezeichnet waren.

Die Erlasse inkl. die geänderten Schutzbestimmungen wurden vorgeprüft, in Zusammenarbeit mit den Fachstellen überarbeitet und dem Verfahren unterstellt.

Die Genehmigungsprüfung ergibt, dass die Erlasse recht- und zweckmässig sind und genehmigt werden können.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

1. Die angeführten Erlasse werden genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1 500.-- (Fr. 1'200.-- SV; Fr. 300.-- ZP).